

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Stefan Keuter, René Springer, Eugen Schmidt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5740 –**

Unterstützungsleistungen der Bundesregierung für die Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Ausweislich der Internetseite der Bundesregierung unterstützt diese das ukrainische Militär in enger Abstimmung mit ihren Partnern und Verbündeten (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514>, zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2023). Die dort aufgeführte Auflistung soll eine Übersicht geben über deutsche letale und nichtletale militärische Unterstützungsleistungen, die in der Vergangenheit bereits an die Ukraine geliefert wurden bzw. deren Lieferung vorbereitet oder durchgeführt wird. Der Gesamtwert der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 13. Februar 2023 von der Bundesregierung erteilten Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern soll sich dabei auf 2 557 964 597 Euro belaufen (ebd.). Dieser Genehmigungswert soll die in der besagten Liste aufgeführten Güter jedoch nur beinhalten, soweit ihre Ausfuhr genehmigungspflichtig nach Außenwirtschaftsrecht ist (ebd.). Dies sei jedoch gerade nicht bei allen in der Liste aufgeführten Gütern der Fall (ebd.). Um die Abwicklung bestimmter Lieferungen zu beschleunigen, habe die Bundesregierung zudem Verfahrenserleichterungen zum Beispiel für Schutzgüter geschaffen (ebd.). Auch diese Lieferungen seien nicht in dem genannten Genehmigungswert enthalten (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die bilateralen Unterstützungsleistungen der Bundesregierung für die Ukraine und Menschen aus der Ukraine umfassen seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 14,20 Mrd. Euro (Stand: 24. Februar 2023, vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2167632/19a9c5cad6f80e4f4d151372316fdcfdf/2023-02-24-deutsche-bilaterale-unterstuetzungsleistungen-fuer-die-ukraine-data.pdf?download=1>). Im Folgenden werden die Fragen zu militärischen und finanziellen Hilfen beantwortet.

1. Welchen Gesamtwert haben diejenigen Güter, die zwar auf der Internetseite der Bundesregierung aufgelistet sind (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514>), deren Wert aber nicht in dem oben genannten Genehmigungswert in Höhe von 2 557 964 597 Euro enthalten ist, und um welche Güter handelt es sich dabei im Einzelnen?

Der Gesamtwert der auf der Webseite ausgewiesenen Lieferungen, für die keine Einzelausfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz erteilt wurden und die deshalb nicht in dem dort genannten Genehmigungswert enthalten sind, beträgt insgesamt 223 158 743 Euro (Zeitwert).

- a) Davon entfielen 213 025 991 Euro auf ausfuhrgenehmigungspflichtige Abgaben aus Beständen der Bundeswehr, die seit dem 1. April 2022 unter einer für die Zwecke der Abwicklung von Länderabgaben der Bundeswehr erteilten Sammelausfuhrgenehmigung getätigt wurden.

Dies betrifft grundsätzlich alle auf der Internetseite aufgelisteten Güter, die nicht mit einem Stern versehen sind, mit Ausnahme der nachstehend unter b) aufgeführten nicht genehmigungspflichtigen Abgaben sowie der bis zum 31. März 2022 per Einzelgenehmigung ausgeführten und somit im genannten Gesamtgenehmigungswert enthaltenen folgenden Güter:

- 23 000 Gefechtshelme,
- 6 Paletten Material für Kampfmittelbeseitigung,
- 50 Bunkerfäuste,
- 2 700 Fliegerfäuste STRELA,
- 500 Fliegerabwehrraketen STINGER,
- 16 000 000 Schuss Handwaffenmunition,
- 100 Maschinengewehre MG3,
- 1 000 Panzerabwehrminen,
- 3 000 Patronen „Panzerfaust 3“ zuzüglich 900 Griffstücke,
- 130 Kraftfahrzeuge (LKW, Kleinbusse, Geländewagen).

- b) Es entfielen 10 132 752 Euro auf nicht genehmigungspflichtige Abgaben. Hierbei handelt es sich um Schlafsäcke, Wolldecken, Verpflegung und Sanitätsmaterial.

Die Wertangaben für gebrauchtes Material aus Bundeswehrbeständen beruhen auf Zeitwerten, die bedeutend unterhalb der jeweiligen Neu- oder Wiederbeschaffungswerte liegen können.

2. In welcher Höhe hat die Bundesregierung darüber hinaus der Ukraine in dem Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 direkt oder über Dritte Unterstützungsleistungen in Form von Finanzmitteln zu welcher jeweiligen Verwendung zur Verfügung gestellt und darüber hinaus zugesagt?

Im Jahr 2022 belief sich die direkte bilaterale finanzielle Unterstützung der Bundesregierung für die Regierung der Ukraine auf insgesamt 1,55 Mrd. Euro. Diese Summe ergibt sich aus:

- einem Zuschuss in Höhe von einer Mrd. Euro, der über ein Sonderkonto des Internationalen Währungsfonds an die Ukraine übermittelt wurde,
- Ungebundenen Finanzkrediten in Höhe von 300 Mio. Euro,

- einer Sektorbudgethilfe in Höhe von 200 Mio. Euro zur Steigerung der Resilienz von Binnenvertriebenen sowie
 - einer Korbfinanzierung in Höhe von 50 Mio. Euro zur Beteiligung am Weltbank Multi Donor Trust Fund (PEACE) für die Ukraine.
3. Wurden die in Frage 2 erfragten Finanzmittel von der Ukraine wieder zurückgezahlt, oder sollen diese noch zukünftig zurückgezahlt werden, und wenn ja, in welcher Höhe wurden die zur Verfügung gestellten Finanzmittel bereits zurückgezahlt, bzw. bis wann sollen diese wieder zurückgezahlt werden, und welche konkreten Rückzahlungsbedingungen sind jeweils vereinbart, und wenn nein, aus welchem Grund verzichtet die Bundesregierung gegenüber der Ukraine auf die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel?

Von der genannten direkten bilateralen finanziellen Unterstützung in der Antwort zu Frage 2 handelt es sich bei 1,25 Mrd. Euro um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Bei den Ungebundenen Finanzkrediten in Höhe von 300 Mio. Euro handelt es sich um Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die nach fünf Freijahren über einen Zeitraum von zehn Jahren zurückzuführen sind.

